

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.

2. Zum Einsetzen ihrer Schiffstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen der Schleuse die Schiffstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen, Krückenende derselben geschehen.

3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtzolen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufseher erfolgt.

4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwertern versehen sind, müssen diese einziehen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgelegte Holzklotze unschädlich gegen die Schleuse machen.

5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhindern, die Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schliessung der Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.

6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umständen nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, so wie überhaupt den Anordnungen des Schleusen-Aufsehers genaue Folge zu leisten, auch nach Maassgabe des hier folgenden, bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedecmaligen Passiren durch die Schleuse die Gebühren zu entrichten, nämlich:

für einen Ewer beladen oder leer	12 Schill. Crt.
- eine Schute oder ein Alsterschiff beladen	8 - -
- - - - - leer	4 - -
- ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt	4 - -
Mit dem Führer allein	2 - -
Für Flossholz	8 - -

Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluss; ausser dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.

Hamburg, Monat August 1846.

Die Polizei-Behörde.

Hamburgischen haben.

Für		
e	zwei	drei
i.	Pers.	Pers.
1/2.	2/2.	3/2.
2,,	4,,	5,,
3,,	5,,	6,,
4,,	6,,	8,,
5,,	8,,	10,,

Für		
	zwei	drei
	Pers.	Pers.
1,,	2,,	3,,
2,,	4,,	5,,
3,,	5,,	6,,
4,,	6,,	8,,
5,,	8,,	10,,
5,,	8,,	10,,
3,,	6,,	9,,
4 ß à Person.		
8,,		
2,,		
4,,		
1 1/2		

.....2 ß.
1,, mehr
4,,
3,,
2,,
 st tragen kann,

und Passagiere,
 welcher ihm zu
 berechtigt wird,
 zu lassen.
 , auf einmal in
 ichten hat, dass
 Behörde.